

## **Selbstvertretung wohnungsloser Menschen e. V.**

**Deckertstr. 20**

**27259 Freistatt**



[www.wohnungslosentreffen.org](http://www.wohnungslosentreffen.org)  
[Kontakt@wohnungslosentreffen.org](mailto:Kontakt@wohnungslosentreffen.org)

### **Positionspapier der Selbstvertretung wohnungsloser Menschen e. V. In Bezug auf das Recht auf Wohnung**

#### **Wer sind wir**

Die **Selbstvertretung wohnungsloser Menschen e. V.** hat sich im Verlauf der Wohnungslosentreffen in Freistatt (2016, 2017, 2018 und 2022) und in Herzogsägmühle (2019) als Verein zusammengeschlossen, um die Interessen von obdachlosen, wohnungslosen und ehemals wohnungslosen Menschen in Deutschland zu vertreten.

Wir fördern die Selbstorganisation, Selbstvertretung und Selbsthilfe wohnungsloser, von Wohnungslosigkeit bedrohter und ehemals wohnungsloser Menschen.

Wir setzen uns ein für die Verbesserung der konkreten Lebenssituationen von wohnungslosen, ehemals wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen.

#### **Standards für Obdachlosenunterkünfte**

##### **Ausgangslage**

Wenn ein Mensch seine Wohnung verliert, nicht das Geld hat für ein Hotelzimmer und auch nicht bei Familie, Freunden und Bekannten unterkommen kann, steht er buchstäblich auf der Straße.

Rechtlich muss er nicht auf der Straße stehen, denn laut den Polizei- Sicherheits- und Ordnungsgesetzen, stellt die unfreiwillige Obdachlosigkeit eine „Beeinträchtigung des Schutzgutes der öffentlichen Sicherheit“ dar. In dem Fall muss die Kommune, in der er Obdachlos geworden ist oder in der er sich aufhält, eine Unterkunft stellen, die „Schutz vor den Unbilden des Wetters bietet, Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse lässt und die insgesamt den Anforderungen an eine menschenwürdige Unterkunft entspricht“.

Praktisch bedeutet das, dass es sich auch um ein Zimmer mit acht oder zwölf Betten handeln kann.

Der Obdachlose muss die Unterkunft akzeptieren, die ihm die Gemeinde anbietet – lehnt er sie ab, wechselt er in die freiwillige Obdachlosigkeit und verliert damit das Recht auf eine Unterbringung.

##### **Was bedeutet das für die betroffenen Menschen?**

- Sie fühlen sich ausgeliefert und sie erleben eine absolute Hilflosigkeit.
- Das Fehlen der Privatsphäre wird als würdelos erlebt.
- Das Ankommen im Obdach erleben sie als erheblichen sozialen Abstieg, ihr Selbstwertgefühl wird zerstört.

Durch das Leben im Obdach werden die Menschen stigmatisiert, isoliert und empfinden sich nicht mehr als Teil der Gesellschaft. Sie fühlen sich schutzlos und nicht selten führt das zu Melancholie, Depressionen und Suizidgefahr.

## **Unsere Forderungen**

Die **Selbstvertretung wohnungsloser Menschen e. V.** fordert für obdachlose Menschen eine Unterkunft, die 24/7 zur Verfügung steht.

Der Mindeststandard aller Unterkünfte soll sein:

- Einzelzimmer die verschließbar sind, ein Kühlschrank, eine Koch- und eine Wascheinrichtung.
- Die Einzelzimmerunterbringung ist zwingend, um die Privatsphäre zu sichern.
- Da Leistungen zunehmend digital beantragt werden müssen, müssen Möglichkeiten zur digitalen Teilhabe vorhanden sein.
- Die Unterkünfte müssen zentral liegen und die kommunale Infrastruktur muss fußläufig erreichbar sein.
- Bei einer Umsetzung in eine andere Unterkunft müssen hohe Ansprüche an eine ermes-sensfehlerfreie Entscheidung gestellt werden.

## **Beschaffung von Wohnraum**

### **Ausgangslage**

Die Erfahrung zeigt, dass wohnungslose Menschen extreme Schwierigkeiten haben, sich am Markt Wohnraum zu beschaffen.

Wenn jemand einmal wohnungslos war, behält er – warum auch immer – ein Stigma.

Die Voraussetzungen um eine Wohnung zu finden, sind meist denkbar schlecht.

Der Wohnraum muss bei Bezug von Sozialleistungen innerhalb der Angemessenheitsgrenzen liegen, die Vermieter erwarten eine SCHUFA-Auskunft ohne negativen Eintrag und sie legen Wert auf eine Mietermischung, die wenig Konflikte im Haus erwarten lässt.

Zusätzlich ist es für wohnungslose Menschen frustrierend, wenn in Kommunen Leerstand besteht und sie trotzdem selbst keinen Wohnraum erlangen können.

### **Art. 14 GG**

(2) Eigentum verpflichtet.

Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

### **Art. 13 GG**

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

(7) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

## Unsere Forderungen

- Es muss ein verbindliches Leerstandskataster in allen Kommunen angelegt werden.
- Wohnraum, der länger als zwei Monate unbegründet leer steht, muss von Kommunen beschlagnahmt werden können, um obdach- und wohnungslose Menschen mit diesen Wohnungen zu versorgen.
- Wenn es keinen wichtigen Grund gibt, der gegen die Vermietung der beschlagnahmten Wohnung an die zugewiesene obdachlose Person spricht, muss der Vermieter verpflichtet werden, einen Mietvertrag abzuschließen.
- Längerfristiger unbegründeter Leerstand muss mit Geldstrafen geahndet werden.
- Bei gefördertem Wohnungsbau muss ein angemessenes Kontingent an Wohnraum an wohnungslose Menschen vergeben werden.

## Beratung

### Ausgangslage

Menschen geraten oft in die ausweglose Situation der Obdachlosigkeit, weil sie ihre sozialen Rechte nicht kennen und keine geeignete Beratung erfolgt.

Wenn ich meine Rechte nicht kenne, kann ich diese nicht durchsetzen.

### Forderung

- Wir fordern die Aus- und Weiterbildung der Verwaltungsmitarbeiter und der Polizei, so dass sie in der Lage sind, eine qualifizierte Verweisberatung in möglicherweise notwendiger Hilfeform zu erbringen.
- Der obdachlose Mensch soll im Erstkontakt einen Überblick über seine rechtlichen und sozialen Möglichkeiten erhalten.

Für den Vorstand der **Selbstvertretung wohnungsloser Menschen e. V.**

Uwe Eger

Corinna Lenhart

Lutz Schmidt

([Link zur aktuellen Version dieses Positionspapiers](#))